

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

13. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 11. Oktober 2007

Nr. 22

INHALT

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnung Horkesgath/Bückerfeld) S. 111

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Nichtamtlicher Teil S. 113

Impressum und Bestellschein S. 115

in der Zeit vom 18. Oktober 2007 bis 19. November 2007 **einschließlich** während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4,

zu jedermanns Einsicht aus.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die SWK Aqua GmbH beantragen, auf den Grundstücken der Stadt Krefeld für die

Wassergewinnungsanlage Horkesgath

Gemarkung	Flur	Flurstück
Krefeld	22	1
Benrad	4	1029, 98 und 843

Wassergewinnungsanlage Bückerfeld

Gemarkung	Flur	Flurstück
Benrad	4	735, 730, 724, 749 und 746

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wassergewinnung Horkesgath/Bückerfeld)

Der bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** gestellte Antrag der **SWK Aqua GmbH** vom 27.09.2005 als Betreiberin der **Fassungsanlage Horkesgath/Bückerfeld in Krefeld**

auf **Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung** gemäß §§ 2, 3, 4, 5 und 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) i. V. m. §§ 24, 26, 27, 45 und 47 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (SVG NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463)

liegt gemäß §§ 143 und 148 LWG i. V. m. § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (SGV NW 2010), geändert durch Art. 3 (Erster Teil) des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)

mittels der vorhandenen Brunnen 1-6, 8-18 und den geplanten Reservebrunnen A, B und C Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von

1.600 m ³	stündlich
29.000 m ³	täglich
393.000 m ³	30 Tage
3.500.000 m ³	jährlich

für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der SWK Aqua GmbH zu Tage zu fördern.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz bis **vier Wochen** nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 17. Dezember 2007 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.6.1.1-KR – 102/05**) zu erheben.

Eine Einwendung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, vollständige Anschrift des Einwenders, Unterschrift bei schriftlicher Einwendung;
- Nutzungsart und Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück), ggf. Lageplan der Grundstücke, für die Einwendungen erhoben werden;
- Bezeichnung der Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden;
- ggf. Benennung der Ansprüche auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen, die geltend gemacht werden. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren umfasst und regelt nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Antragsunterlagen dargestellte Unternehmen. Solche Inanspruchnahme kann zwischen Unternehmer und Grundstückseigentümer nur vertraglich oder durch behördliche Entscheidung im Enteignungsverfahren geregelt werden.

Erhobene Einwendungen gegen den Antrag werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (**Erörterungstermin**). Im Übrigen wird - auch für den Fall, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden sollte - darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 67 Abs. 1 VwVfG);
- **verspätet** erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind (§ 148 Abs. 1 LWG);
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 67 Abs. 1 VwVfG);
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt

werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 67 Abs. 1 VwVfG).

Folgende Einwendungen bleiben im Verfahren unberücksichtigt:

- Einwendungen, die unvollständige oder unleserliche Namen bzw. Anschriften aufweisen;
- Gleichförmige Eingaben i.S.d. § 17 VwVfG, die nicht deutlich sichtbar auf jeder - mit einer Unterschrift versehenen - Seite die Angaben über Namen und Anschrift von Vertretern enthalten oder Vertreter bezeichnen, die nicht natürliche Personen sind.
- Einwendungen, die nicht erkennen lassen, welche Nachteile oder nachteiligen Wirkungen des Vorhabens die jeweiligen Einwender für sich geltend machen.

Düsseldorf, 27.09.2007

Bezirksregierung

- 54.6.1.1-KR – 102/05

Im Auftrag

gez. Gregori

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 22/S. 111

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd" 6. vereinfachte Änderung, im Stadtteil St. Tönis; hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 24.05.2007 die erneute Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung für den Bebauungsplan Tö-6a II "Biwak Süd" 6. vereinfachte Änderung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak Süd" 6. vereinfachte Änderung ergibt sich aus dem u.a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak-Süd"

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Wintergärten und Terrassenüberdachungen sowie die Änderung der Bauhöhen im Bereich des ehemaligen Kindergartens.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die erneute öffentliche Auslegung mit verkürzter Auslegungsfrist findet in der Zeit vom

18. Oktober 2007 bis einschl. 05. November 2007

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 3 und 4, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

montags bis donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit können der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-6a II "Biwak Süd" 6. vereinfachte Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden beim Planungsamt der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4. Es können nur Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Tönisvorst, den 09.10.2007
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Schmitz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 13/Nr. 22/S. 113

Nichtamtlicher Teil:**Impressum :****Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.

✂

Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt** 

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst

Zustellanschrift :

Name/Vorname :

Straße :

Ort :